

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

53. Jahrgang

31. Dezember 2024

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 36 EigBetrVO) 130

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Uelzen und der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Uelzen und der Hansestadt Uelzen über die Mandatierung für die Erfüllung von Aufgaben des Trägers des ÖPNV 130

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS) 132

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragssatzung) 132

Veröffentlichung der Stadt Bad Bevensen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 132

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Bad Bevensen (Hebesatzsatzung) 133

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN

Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 3 „Windenergieanlagen Hanstedt II“ 133

4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Uelzen vom 19.12.2011 134

Veröffentlichung der Hansestadt Uelzen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 134

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung) 134

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) 134

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 135

Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue 136

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Aue vom 01.01.2025 136

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Aue 137

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 137

Veröffentlichung der Gemeinde Altenmedingen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 138

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Altenmedingen (Hebesatzsatzung) 138

Geschäftsordnung für den Rat und den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Altenmedingen 139

Hauptsatzung der Gemeinde Altenmedingen 141

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung des Fleckens Bad Bodenteich 142

Hundsteuersatzung der Gemeinde Barum 142

Veröffentlichung der Gemeinde Barum des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 144

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Barum (Hebesatzsatzung) 145

12. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 145

16. Änderungssatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Bienenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung) 145

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2017 145

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bienenbüttel (Hebesatzsatzung) 145

Veröffentlichung der Gemeinde Bienenbüttel des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 146

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 146

Veröffentlichung des Klosterfleckens Ebstorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 146

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern des Klosterfleckens Ebstorf (Hebesatzsatzung) 146

Veröffentlichung der Gemeinde Emmendorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 147

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Emmendorf (Hebesatzsatzung) 147

Veröffentlichung der Gemeinde Hanstedt des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025 147

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Hanstedt (Hebesatzsatzung) 148

Inhalt

Veröffentlichung der Gemeinde Himbergen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025	148	Hundesteuersatzung der Gemeinde Römstedt	151
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Himbergen (Hebesatzsatzung)	148	Hauptsatzung der Gemeinde Römstedt	153
Veröffentlichung der Gemeinde Jelmstorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025	148	Satzung der Gemeinde Römstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	154
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Jelmstorf (Hebesatzsatzung)	149	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung	156
Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Lüder	149	Veröffentlichung der Gemeinde Schwienau des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025	156
Veröffentlichung der Gemeinde Natendorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025	149	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schwienau (Hebesatzsatzung)	156
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Natendorf (Hebesatzsatzung)	149	Veröffentlichung der Gemeinde Weste des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025	156
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09. Februar 2012 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp in Nettelkamp und in Stederdorf	150	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Weste (Hebesatzsatzung)	157
Veröffentlichung der Gemeinde Römstedt des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025	151	Veröffentlichung der Gemeinde Wriedel des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025	157
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Römstedt (Hebesatzsatzung)	151	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wriedel (Hebesatzsatzung)	157

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung Prüfungsergebnis Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen (§ 36 EigBetrVO)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Uelzen für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Am 06. Juni 2024 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 den Jahresabschluss mit einem Bilanzvolumen in Höhe von 31.444.585,72 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von –85.511,50 € sowie den Lagebericht festgestellt und die Betriebsleitung entlastet. Der Jahresfehlbetrag soll mit den anderen Gewinnrücklagen verrechnet werden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk liegen vom Tage an nach der Bekanntmachung für sieben Arbeitstage öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen in Zimmer 1.2 möglich.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen
Betriebsleiterin
Harms

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Uelzen und der Hansestadt Uelzen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der
Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „LK Uelzen“ genannt –
und die
Hansestadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister,
– nachfolgend „HS Uelzen“ genannt –
– gemeinsam die Parteien genannt –

schließen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mandatierung für die Erfüllung von Aufgaben des Trägers des öffentlichen Nahverkehrs zwecks Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungsleistung mit lokaler Personenbeförderungsleistungen nach dem PBefG:

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zweckvereinbarung) vereinbaren, dass eine der beteiligten Kommunen einzelne Aufgaben der anderen beteiligten Kommunen übernimmt oder für diese durchführt. Der LK Uelzen ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Verkehrsgesetz (NNVG) der für sein Kreisgebiet zuständige Aufgabenträger für die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem PBefG. Als Aufgabenträger ist der LK Uelzen gemäß § 4 Abs. 4 NNVG zugleich auch die „zuständige Behörde“ im Sinne des § 4 Satz 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungsleistung im öffentlichen Personennahverkehr sowie

gleichzeitig zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Die HS Uelzen hingegen besitzt als kreisangehörige Kommune keine eigenen Zuständigkeiten für lokale Personenverkehrsdienste nach dem NNVG. Sie erklärt sich bereit, die öffentliche Personenbeförderung auf Ihrem Gemeindegebiet mit dem vorhandenen Stadtbussystem weiter zu betreiben und zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Durchführung von Aufgaben des LK Uelzen als Aufgabenträger durch die HS Uelzen, und zwar die Durchführung von Personenbeförderungsleistungen im Stadtbuslinienverkehr auf dem Gebiet der HS Uelzen als Mandat.

§ 2

Beauftragung

- (1) Der LK Uelzen beauftragt die HS Uelzen räumlich begrenzt auf das Gebiet der HS Uelzen mit der Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG sowie § 4 Satz 2 RegG und §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO (EG) 1370/2007. Gegenstand des Auftrags ist die Planung und Beauftragung des Stadtbusverkehrs. Dies gilt ausschließlich für den Stadtbusverkehr, nicht jedoch für den Regionalbusverkehr und das Anrufsammeltaxi im Stadtgebiet.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 3 NNVG führt die HS Uelzen den Personennahverkehr im Stadtgebiet in eigener Verantwortung durch.
- (3) Der LK Uelzen wird durch die Aufgabenerfüllung durch die HS Uelzen nicht von seiner Aufgabe frei.
- (4) Die Parteien sind sich einig, dass Linienwege, Fahrplandaten und Tarife im genehmigungsrechtlich zulässigen Umfang jederzeit durch die HS Uelzen in Abstimmung mit dem LK Uelzen an die Verkehrsbedürfnisse angepasst werden dürfen. Die Anbindung an das ÖPNV-Liniennetz im Landkreis Uelzen ist dabei stets zu beachten und sicherzustellen. Sämtliche Änderungen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Eine Tarifannäherung mit dem Regionalbusverkehr, auch im Zusammenhang mit dem strategischen Ziel des HVV-Vollbeitritts wird von den Parteien angestrebt. Auch die Anpassung der Stadtbusliniennummern orientiert an den Nummern der Regionalbuslinien wird angestrebt.
- (5) Der LK Uelzen ist verpflichtet, einen Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 6 Abs. 1 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG) sowie Berichtspflichten nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 wahrzunehmen. Die HS Uelzen verpflichtet sich, dem LK Uelzen dazu alle der in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 genannten Informationen zur Verfügung stellen.
- (6) Die Erbringung der Beförderungsleistung selbst ist weder Gegenstand dieser Vereinbarung noch geschuldet; sie ist weiterhin ausschließlich von demjenigen Verkehrsunternehmen durchzuführen, welches den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der HS Uelzen erhalten hat.
- (7) Der LK Uelzen bleibt Empfänger der für Aufgabenträger vorgesehenen Landesmittel für den ÖPNV. Die Verantwortung für die bauliche Errichtung und Unterhaltung der Haltestellen und ggf. deren Barrierefreiheit obliegt weiterhin der HS Uelzen als Straßenbaulastträgerin. Die HS Uelzen bleibt berechtigt, Fördermittel für die Ertüchtigung von Haltestellen und sonstige Fördermittel als Trägerin der Straßenbaulast einzuwerben.

§ 3

Haftung

Die Verantwortung für das Vergabeverfahren und für den öffentli-

chen Dienstleistungsauftrag liegt gemäß § 4 Abs.3 NNVG bei der HS Uelzen.

§ 4

Weiterleitung finanzieller Mittel

Für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag erhält die HS Uelzen von dem LK Uelzen als Anteil an den Mitteln, die der LK Uelzen gem. § 7b NNVG erhält, einen Betrag vom 110.906,83 €. Dieser Anteil berechnet sich nach der Einwohnerzahl der HS Uelzen, der Fläche der HS Uelzen und der Verkehrsleistung, die im Stadtgebiet der HS Uelzen erbracht wird jeweils im Verhältnis zu den Daten für den gesamten Landkreis Uelzen. Die Berechnung ist in Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt. Die Daten zur Verkehrsleistung im LK Uelzen basieren auf dem Entwurf der RBB-Abrechnung 2022 und den Daten zur Verkehrsleistung des Stadtbusnetzes aus der E-Mail der HS Uelzen vom 22.06.2023 an die VNO. Eine Überprüfung zur möglichen Anpassung des Betrages wegen veränderter Bedingungen erfolgt im Rahmen der jeweiligen Vorbereitung zur Neuvergabe der Verkehrsleistungen sowohl für Regionalbusverkehre als auch für Stadtbusverkehre und bei einer Dynamisierung der jährlichen Finanzhilfen des Landes Niedersachsen nach § 7b NNVG.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6, Satz 2 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntgabe im Amtsblatt der Parteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31.12.2029.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

für den Landkreis Uelzen
Uelzen, den 14.03.2024

für die Hansestadt Uelzen
Uelzen, den 29.02.2024

gez. Dr. Blume
(Landrat)

gez. J. Markwardt
(Bürgermeister)

Anlage 1: Berechnung des Weiterleitungsbetrages

§ 7b NNVG – Mittel LK Uelzen lt. Anlage 2 NNVG	508.431,00 €
1/3 des Betrages lt. Anlage 2 NNVG	169.477,00 €
Einwohner d. Lk Uelzen z. Stichtag 30.06.2022	93.891 Personen
1/3 des Betrages dividiert durch Anzahl d. Einwohner	1,81
Anzahl der Einwohner d. Hansestadt Uelzen z. Stichtag 30.06.2022	34.734 Personen
multipliziert mit Faktor	62.696,26 €
1/3 des Betrages lt. Anlage 2 NNVG	169.477,00 €
Fläche d. Lk Uelzen z. Stichtag 31.12.2021	1.462,60 km ²
1/3 des Betrages dividiert durch Fläche	115,87
Fläche der Hansestadt Uelzen z. Stichtag 31.12.2021	136,84 km ²
multipliziert mit Faktor	15.856,17 €

1/3 des Betrages lt. Anlage 2 NNVG	169.477,00 €
Verkehrsleistung im Lk Uelzen 2022 (gem. Entwurf Abrechnung 2022)	2.308.287 km
1/3 des Betrages dividiert durch Verkehrsleistung	0,07
Verkehrsleistung Stadtbusnetz Uelzen 2022 (gem. Angaben Stadt UE)	440.669 km
multipliziert mit Faktor	32.354,41 €
Gesamtbetrag 2024 für die Hansestadt Uelzen	110.906,83 €

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 05.09.2024, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):

Erhebungsjahre
2025 – 2027:

- | | |
|---|--------|
| a) durch Tourismusbeiträge | 75,3 % |
| b) durch sonstige Entgelte und Erlöse | 0,0 % |
| c) durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) | 24,7 % |

2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):

Erhebungsjahre
2025 – 2027:

- | | |
|---|--------|
| a) durch Gästebeiträge | 8,5 % |
| b) durch sonstige Entgelte und Erlöse | 66,1 % |
| c) durch Tourismusbeiträge | 0,0 % |
| d) durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) | 25,4 % |

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Bevensen, den 12.12.2024

Stadt Bad Bevensen
(Dienstsiegel)
Feller
Stadtdirektor

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 14.12.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

Erhebungsjahre
2025 – 2027:

- | | |
|---|--------|
| a) durch Gästebeiträge | 8,5 % |
| b) durch sonstige Entgelte und Erlöse | 66,1 % |
| c) durch Tourismusbeiträge | 0,0 % |
| d) durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) | 25,4 % |

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) Der nach Abs. 1 zu errechnende Gästebeitrag beträgt im Kalenderjahr höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahresgästebeitrag.
2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 3

§ 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 4

§ 6 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit dem Beginn des Kalenderjahres;

Artikel 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Bevensen, den 12.12.2024

Stadt Bad Bevensen
(Dienstsiegel)
Feller
Stadtdirektor

Veröffentlichung der Stadt Bad Bevensen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der

aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Stadt Bad Bevensen

603 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Bad Bevensen, den 12.12.2024

Stadt Bad Bevensen
(Siegel)
Feller
Stadtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Bad Bevensen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Grundsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 630 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 603 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

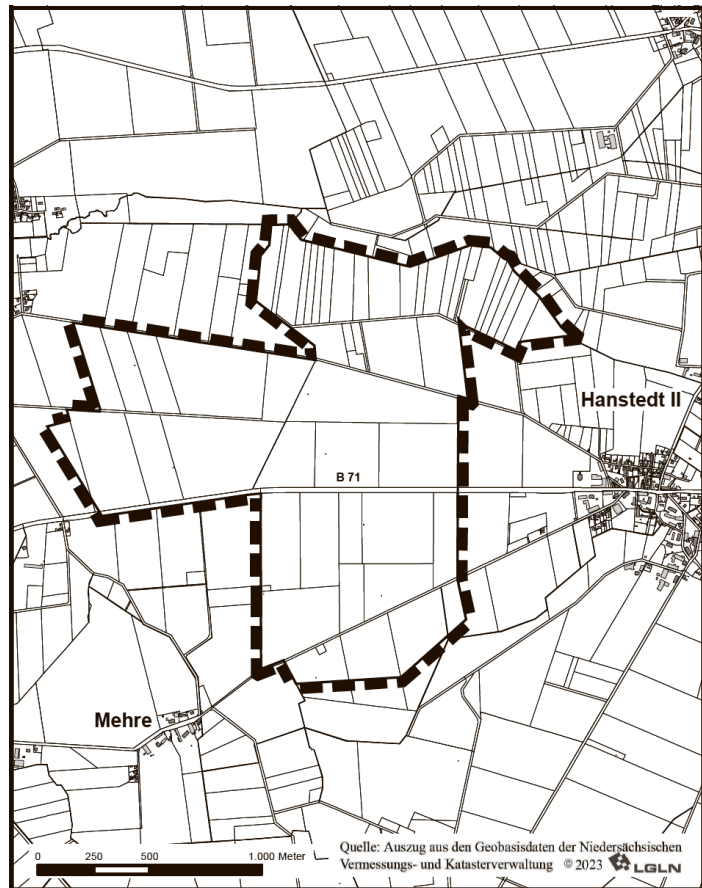
Bad Bevensen, den 12.12.2024

Stadt Bad Bevensen
(Siegel)
Feller
Stadtdirektor

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 3 „Windenergieanlagen Hanstedt II“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11.11.2024 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 3 „Windenergieanlagen Hanstedt II“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 3 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 3 mit ihrer Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsaufhebung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 3 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 10.12.2024

Hansestadt Uelzen
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Uelzen vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung des § 7 – Steuersätze

§ 7 Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt [...] 4. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 25 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Uelzen, den 16.12.2024

Hansestadt Uelzen
(Siegel)
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Veröffentlichung der Hansestadt Uelzen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Hansestadt Uelzen

416 v.H.

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen vom 16.12.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Uelzen, den 16.12.2024

Hansestadt Uelzen
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds.

Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1, 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1, 2, 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr **2025** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 475 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 475 v.H.

2. Gewerbesteuer

435 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Uelzen, den 16.12.2024

Hansestadt Uelzen
(Siegel)
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 6b (Abs.1 S.1) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 4 „Vorteilsbemessung“

Nach § 4 Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Für die Beitragserhebung werden nach dem Abzug von Zuschüssen Dritter, fünfzig von Hundert des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3 Abs. 1 zugrunde gelegt.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel II

Änderung des § 6 „Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke“

§ 6 Abs. 3 Nr.1b) erhält nach dem Wort „(Traufhöhe)“ folgende Ergänzung:

„wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,“

§ 6 Abs. 3 Nr.1c) erhält nach dem Wort „Baumassenzahl“ folgende Ergänzung: „wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,“

Artikel III

Änderung des § 8 „Eckgrundstücksvergünstigung“

Die Überschrift des § 8 wird geändert von „Eckgrundstücksvergünstigung“ in „Vergünstigung für Mehrfachanlieger“.

In Absatz 1 wird vor „öffentlichen Einrichtung“ das Wort „gleichartigen“ eingesetzt.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Uelzen, den 16.12.2024

Hansestadt Uelzen
(Siegel)
gez. Markwardt
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Hansestadt Uelzen am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen (Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Uelzen wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 1–7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG,
 - a. die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - i. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenfahrzeugen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - ii. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine

Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen, und
7. freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c. Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen von Tieren,
- e. Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Geräten in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel (§ 29 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG) und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser sowie für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Hansestadt Uelzen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner bei der Leistung nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmen sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beiträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zum Einrücken nach dem Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unverhältnismäßig hohem Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten auf Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit dem Überlassen der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldungen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Gebührenpflichtige bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Hansestadt Uelzen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Uelzen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23. März 2015 außer Kraft.

Uelzen, den 18.12.2024

Hansestadt Uelzen
L. S.
(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

Gebühren- und Kostenersatztarife

nach § 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

I. Personaleinsatz	je ½ Stunde	je Stunde
1. Je Einsatzkraft	26,00 €	52,00 €
2. Je eingesetzte Brandsicherheitswache	13,00 €	26,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen

(ohne Personal)

	je ½ Stunde	je Stunde
1. Einsatzleitwagen (ELW)	70,50 €	141,00 €
2. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW)	69,00 €	138,00 €
3. Lösch- und Hilfeleistungslöschfahrzeuge (LF/HLF)	188,00 €	376,00 €
4. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	213,50 €	427,00 €
5. Hubrettungsfahrzeuge (DLAK)	532,00 €	1.064,00 €
6. Geräte- und Rüstwagen (GW/RW)	191,50 €	383,00 €
7. Rettungs- und Mehrzweckboote (RTMZB)	33,00 €	66,00 €

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- und Reinigungskosten, sind in tatsächlich anfallender Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 20 % Vorhaltekosten zu erstatten.
2. Gleiches gilt auch für Aufwendungen der Hansestadt Uelzen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z. B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) sowie für die Reparatur, Reinigung oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Bekanntmachung Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue hat der Samtgemeinderat am 12.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Samtgemeinde Aue genehmigt den Jahresabschluss 2023 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von 21.532.220,35 € und
 - in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von 458.940,02 €.
- Nach Addition mit dem Verlustvortrag von 58.363,74 € wird der Bilanzgewinn von 400.576,28 € auf das Jahr 2024 vorgetragen. Dem Samtgemeindebürgermeister und der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 liegt vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet während der Öffnungszeiten an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt zur Einsichtnahme aus.

Wrestedt, 12.12.2024

Samtgemeinde Aue
Johanna Rößler
Betriebsleiterin

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Aue vom 01.01.2025

I. Gebühren für den Erwerb von Grabstätten

1. Einzel- und Reihengrabstätte
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 470,00 € |
| b) Personen bis 5 Jahre für 25 Jahre | 240,00 € |
2. Wahlgrabstätte
- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle für 25 Jahre | 640,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 26,00 € |
3. Urnenreihengrabstätte je Grabstelle für 20 Jahre 300,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte	
a) je Grabstelle für 20 Jahre	470,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	25,00 €
5. Rasenreihengrabstätte je Grabstelle für 25 Jahre	2.750,00 €
6. Rasendoppelwahlgrabstätte	
a) für 25 Jahre	5.500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	220,00 €
7. Rasenurnenreihengrabstätte je Grabstelle für 20 Jahre	1.380,00 €
8. Rasenurnendoppelwahlgrabstätte	
a) für 20 Jahre	2.750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	140,00 €
9. Urnengemeinschaftsgrabanlage für 20 Jahre	1.490,00 €
10. Baumurnenreihengrabstätte je Grabstelle für 20 Jahre	1.100,00 €
11. Baumurnenwahlgrabstätte	
a) je Grabstelle für 20 Jahre	1.270,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	65,00 €
12. anonyme Grabstätte	
a) Erdbestattungen je Grabstelle	2.750,00 €
b) Urnenbestattungen je Grabstelle	1.380,00 €
13. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 13 Abs. 3 Satz der Friedhofssatzung:	
Eine Gebühr in Höhe von 70 % gemäß Ziff. 2a) und eine Gebühr gem. Ziff. 2b) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 der Friedhofssatzung	
II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Bestattung	280,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	40,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Klimaraumes pro Nutzungstag	45,00 €
4. Gebühr aus Anlass einer Bestattung	170,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung (Aushub u. Verfüllen der Gruft)	
1. für eine Erdbestattung bei Verstorbenen	
a) bis zum 5. Lebensjahr	280,00 €
b) über 5 Jahre	390,00 €
2. für eine Urnenbestattung	170,00 €
IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabplatten einschl. Einfassung sowie Prüfung der Standsicherheit	
1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	60,00 €
2. für die laufende Prüfung der Sicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts	170,00 €
3. für die laufende Überprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	7,00 €
V. Gebühren für das Einebnen vor Ablauf der Ruhezeit	
1. Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Einebnung	60,00 €
2. vorzeitige Einebnung je Jahr/Stelle (Pflegearbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist)	90,00 €

VI. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche	1.540,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne	390,00 €

VI. Gebühren für die Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Sonderzuschlag je Bestattungsfall 120,00 €

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Aue Gebühren nach dieser Gebührensatzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Mit gleichem Datum tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.09.2021 außer Kraft.

Wrestedt, den 13.12.2024

Samtgemeinde Aue
Samtgemeindebürgermeister
gez. Michael Müller

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am **05.12.2024** folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Gern. § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger für alle Schulen im Primärbereich Schulbezirke fest.

Nach der Festlegung verbindlicher Schulbezirke haben Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk diese ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, die zuständige Schulbehörde hat ihnen den Besuch einer anderen Schule gestattet.

§ 2

Grundsätzliche Festlegung der Schulbezirke

- (1) SCHULBEZIRK BAD BEVENSEN
Waldschule Bad Bevensen (Grundschule)
Die Stadt Bad Bevensen und die Gemeinde Emmendorf bilden den Schulbezirk für die Waldschule Bad Bevensen.
- (2) SCHULBEZIRK ALTENMEDINGEN
Grundschule Altenmedingen
Die Gemeinden Altenmedingen, Jelmstorf und der Ortsteil Niendorf I der Gemeinde Römstedt bilden den Schulbezirk für die Grundschule Altenmedingen.
- (3) SCHULBEZIRK HIMBERGEN
Grundschule Himbergen
Die Gemeinden Himbergen und Römstedt ohne den Ortsteil Niendorf I sowie die Gemeinde Weste bilden den Schulbezirk für die Grundschule Himbergen.

Die Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Stoetze, Boecke, Groß Malchau und Hohenzethen der Gemeinde Stoetze können ebenfalls in der Grundschule Himbergen beschult werden.
- (4) SCHULBEZIRK EBSTORF
Mauritius-Schule (Grundschule)
Der Klosterflecken Ebstorf, die Gemeinden Barum, Schwienau und Natendorf sowie die Gemeindeteile Allenbostel, Bode, Eitzen II, Oechtringen, Oetzfelde und Velgen der Gemeinde Hanstedt bilden den Schulbezirk der Mauritius-Schule.
- (5) SCHULBEZIRK WRIEDEL
Schwalbenschule Wriedel (Grundschule)
Die Gemeinde Wriedel sowie die Gemeindeteile Hanstedt 1, Brauel und Teendorf der Gemeinde Hanstedt bilden den Schulbezirk der Schwalbenschule Wriedel.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss ihrer Schullaufbahn besuchen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Schulbezirkssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 27. Januar 2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, 09.12.2024

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Feller
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Altenmedingen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist

bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Altenmedingen

197 v.H.

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Altenmedingen vom 19.11.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Altenmedingen, den 19.11.2024

Gemeinde Altenmedingen
(Siegel)
Hyfing
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Altenmedingen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 420 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Altenmedingen, den 19.11.2024

Gemeinde Altenmedingen
(Siegel)
Hyfing
Bürgermeister

Geschäftsordnung für den Rat und den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Altenmedingen

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und gemäß Hauptsatzung vom 19.11.2024 beschließt der Rat der Gemeinde Altenmedingen die folgende Geschäftsordnung für den Rat und den Verwaltungsausschuss.

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das RIS. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder E-Mail-Adresse umgehend der/dem Bürgermeister/in mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das RIS zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im RIS hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem der Beschluss des Verwaltungsausschusses ersichtlich ist, soweit er den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt ist. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG bleibt unberührt.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gilt § 64 NKomVG; an öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (2) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

- (3) Bei Bedarf unterbricht der/die Bürgermeister/in die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem/der Bürgermeister/in geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens drei Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht eine Minute Redezeit zur Verfügung.
- (4) Ratsmitglieder können jederzeit, zu einzelnen Tagesordnungspunkten, eine Sitzungsunterbrechung beantragen. Hierfür ist die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 4

Sitzungsablauf

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Bürgermeister/in rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Bürgermeister/in vorher anzeigen.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Bürgermeister/in selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seine/n Vertreter/in ab.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
 6. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung
 7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
 8. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
 10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
 11. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
 12. Schließung der Sitzung

§ 5

Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Bürgermeister/in ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Bürgermeister/in die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
 - (5) Der/Die Bürgermeister/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
 - (6) Der/Die Bürgermeister/in und der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Bürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
 - (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners/der Rednerin gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.
- (2) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Bürgermeister/in das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
 - (3) Auf die Vorschriften des § 63 Abs. 2 und 3 NKomVG sei verwiesen.
 - (4) Der/Die Bürgermeister/in kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
 - (5) Der/Die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 6 Beratung

- (1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Nichtbefassung.
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 7 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Bürgermeister/in die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor dem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in bestimmt zwei Stimmzähler/innen; dies gilt auch bei Wahlen gem. § 66 NKomVG.

§ 8 Anfragen

Anfragen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 10 dieser Geschäftsordnung sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister eingereicht werden; § 56 NKomVG bleibt unberührt.

§ 9 Sitzungsordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 NKomVG).

§ 10 Protokoll

- (1) Der/Die Bürgermeister/in ist für das Protokoll verantwortlich. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer/in. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von dem/der Bürgermeister/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratsitzung im Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers/der Protokollführerin oder des/der Bürgermeister/in beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 11 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen

sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.

- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Bürgermeister/in schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 12 Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 104 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss eine Woche; im Bedarfsfall ruft der/die Bürgermeister/in den Ausschuss ohne Einhaltung einer Ladungsfrist ein.
- (3) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 13 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Bürgermeister/in, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (2) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ratsinformationssystem (RIS)

- (1) Im Rahmen der Beteiligung am „IT-Verbund Uelzen“ wird ein technikgestütztes Ratsinformationssystem (RIS) auf Basis des Internets genutzt.
- (2) Alle im RIS veröffentlichten Informationen sind für die Ratsmitglieder abrufbar, so dass entsprechende Unterlagen nicht mehr auf dem Postweg an die Mandatsträger verschickt werden. Die Ratsmitglieder nutzen dafür die in ihrem persönlichen Umfeld vorhandene technische Ausstattung. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Internet-, Stromausfall, zu großen Datenmengen) können Beratungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden.
- (3) Die Tagesordnungen von nichtöffentlichen Sitzungen werden im Bürgerinformationssystem (BIS) veröffentlicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung am 19.11.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Altenmedingen vom 01. April 2012 sowie die 1. Änderung vom 01. April 2013 außer Kraft.

Altenmedingen, 19.11.2024

Léonard Hyfing
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Altenmedingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Altenmedingen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und hat ihren Sitz im Ortsteil Altenmedingen, Landkreis Uelzen.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus den Gemarkungen der Ortsteile Altenmedingen, Aljarn, Bohndorf, Bostelwiebeck, Eddelstorf, Haaßel, Seckendorf und Vorwerk.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Grün unter vierfach gezahntem goldenen Schildhaupt in Gold das Joch eines Großsteingrabes überhöht von einer silbernen Kirche – Fenster und Tür in Gold – mit hohem Chor und fensterlosem runden Westturm.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün – weiß. Die Gemeindefahne enthält neben diesen Farben im Mittelfeld das Gemeindegewapp.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Altenmedingen“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindegewappens zu Werbezwecken ist nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € im Einzelfall übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 4 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen oder auf andere geeignete Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt der Bürgermeister. Er entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht. Ebenfalls werden sie auf der Homepage der Gemeinde www.altenmedingen.de veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Altenmedingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, hingewiesen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind auf der Homepage der Gemeinde Altenmedingen www.altenmedingen.de zu veröffentlichen und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde auszuhängen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in anderen Sitzungen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 19.11.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Altenmedingen vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Altenmedingen, 19.11.2024

Gemeinde Altenmedingen
Léonard Hyfing
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung des Fleckens Bad Bodenteich

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S.576), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1) **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 520 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 349 v. H.
- 2) **Gewerbesteuer** 410 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar.2025 in Kraft.

Bad Bodenteich den 10. Dezember 2024

Flecken Bad Bodenteich
(Siegel)
gez. Frank Burmester
Frank Burmester
stellv. Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Barum

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 08.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 36,00 €
 - b) für den zweiten Hund 60,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 96,00 €
 - d) Gefährlicher Hund 300,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 3. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
 5. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecke befinden.
 6. Hunden, die unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter/Halterin oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden im Außenbereich benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie (gemessen von Außenwand zu Außenwand) entfernt liegen und nur eine Wohnung enthalten oder unbewohnt sind. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung darzulegen, gegebenenfalls nachzuweisen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt bzw. der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltkommens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Stadtgebiet zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde/Stadt

bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes schriftlich bei der Stadt bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin/der Halter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz – NKAG – i. V. m. § 93 Abgabenordnung – AO).
- (5) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 1 und § 10 Satz 3 auch diese Person.

§ 10

Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder
 - Ermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse und die Chipnummer des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 10 S.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 10 S. 3 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs.3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der Kommunal Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Barum in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.01.2001, außer Kraft.

Barum, den 08.10.2024

Gemeinde Barum
(Siegel)
Feller
Gemeindedirektor

Veröffentlichung der Gemeinde Barum des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025

beträgt für die Gemeinde Barum

286 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Barum, den 17.12.2024

Gemeinde Barum
(Siegel)
Feller
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Barum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 286 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Barum, den 17.12.2024

Gemeinde Barum
(Siegel)
Feller
Gemeindedirektor

12. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Gemeinde Bienenbüttel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 4,20 EUR/cbm.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bienenbüttel, den 05. Dezember 2024

Gemeinde Bienenbüttel
(Siegel)
(Dr. Franke)
Bürgermeister

16. Änderungssatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Bienenbüttel (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 05. Dezember 2024 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront pro Jahr 1,72 EUR.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bienenbüttel, den 05. Dezember 2024

Gemeinde Bienenbüttel
(Dr. Franke)
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 den Jahresabschluss 2017 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

- den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,
- die Auszahlung in Höhe von 136.000,89 € zur Deckung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2017 nach dem Deckungsvorschlag beschlossen,
- der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis 2017 in Höhe von 47.478,68 € wird zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt,
- der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis 2017 in Höhe von 442.634,31 € wird zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des NKomVG in der Zeit

vom 02.01.2025 bis 10.01.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden. Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Im Auftrag
Heinz

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bienenbüttel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2

Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr **2025** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 467 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 467 v.H. |

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bienenbüttel, den 05.12.2024

Gemeinde Bienenbüttel
(Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Bienenbüttel des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Bienenbüttel

467 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Bienenbüttel, den 05.12.2024

Gemeinde Bienenbüttel
Dr. Merlin Franke
– Bürgermeister –

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kom-

munalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl.S.226), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 31. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 43,47 EUR/cbm eingesammelten Abwassers, aus abflusslosen Sammelgruben 30,16 EUR/cbm eingesammelten Abwassers.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bienenbüttel, den 05. Dezember 2024

Gemeinde Bienenbüttel
(Dr. Franke)
Bürgermeister

Veröffentlichung des Klosterfleckens Ebstorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für den Klosterfleckens Ebstorf

399 v.H.

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern des Klosterfleckens Ebstorf vom 26.11.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Ebstorf, den 26.11.2024

Klosterflecken Ebstorf
(Siegel)
Senking
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern des Klosterfleckens Ebstorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom

17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat des Klosterfleckens Ebstorf in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer

450 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ebstorf, den 26.11.2024

Klosterflecken Ebstorf
(Siegel)
Senking
Bürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Emmendorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Emmendorf

226 v.H.

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Emmendorf vom 15.11.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Emmendorf, den 15.11.2024

Gemeinde Emmendorf
(Siegel)
Silbermann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Emmendorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Emmendorf in seiner Sitzung am 15.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Emmendorf den 15.11.2024

Gemeinde Emmendorf
(Siegel)
Silbermann
Bürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Hanstedt des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Hanstedt

215 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Hanstedt, den 20.11.2024

Gemeinde Hanstedt
(Siegel)
Menk
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Hanstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 215 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hanstedt, den 20.11.2024

Gemeinde Hanstedt
(Siegel)
Menk
Bürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Himbergen des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Himbergen

233 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Himbergen, den 16.12.2024

Gemeinde Himbergen
(Siegel)
Quittenbaum
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Himbergen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Himbergen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 233 v.H. |

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Himbergen, den 16.12.2024

Gemeinde Himbergen
(Siegel)
Quittenbaum
Bürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Jelmstorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Jelmstorf

184 v.H.

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Jelmstorf vom

13.12.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Jelmstorf, den 13.12.2024

Gemeinde Jelmstorf
(Siegel)
Krug
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Jelmstorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
Jelmstorf, den 13.12.2024

Gemeinde Jelmstorf
(Siegel)
Krug
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung der Gemeinde Lüder

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lüder in seiner Sitzung am 09. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 216 v. H. |

2) Gewerbesteuer

420 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Lüder den 09. Dezember 2024

Gemeinde Lüder
(Siegel)
gez. Michael Müller
Michael Müller
Gemeindedirektor

Veröffentlichung der Gemeinde Natendorf des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Natendorf

211 v.H.

Die Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Natendorf vom 10.12.2024 (Hebesatzsatzung) zu entnehmen.

Natendorf, den 10.12.2024

Gemeinde Natendorf
(Siegel)
Elbers
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Natendorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Natendorf in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 390 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 215 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 390 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Natendorf, den 10.12.2024

Gemeinde Natendorf
(Siegel)
Elbers
Bürgermeister

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09. Februar 2012 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp in Nettelkamp und in Stederdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp hat der Kirchenvorstand am 12.09.2024 folgende 2. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - 1.1 für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre 680,00 €
 - 1.2 Kinder bis zu 5 Jahren – für 20 Jahre 250,00 €
2. Rasenreihengrabstätte: für 30 Jahre: 2.450,00 €
3. Wahlgrabstätte: für 30 Jahre – je Grabstelle: 900,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 30,00 €
 - 3b. Rasenwahlgrabstätte: für 30 Jahre – je Grabstelle: 2.580,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 86,00 €
4. Rasenurnenreihengrabstätte: für 20 Jahre: 1.650,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage mit Plakette: für 20 Jahre: 1.400,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte: für 20 Jahre – je Grabstelle: 560,00 €
– Verlängerung je Jahr und Stelle 28,00 €
7. Baumurnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.240,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 62,00 €
8. Baumreihengrabstätte für 20 Jahre 1.150,00 €
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten mehrstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a. eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühr nach Nummer 3 und 1/20 der Gebühr nach Nummer 7 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - 1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 360,00 €
 - 1.2 im Kindergrab 160,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 135,00 €

Soll die Bestattung an einem Samstag stattfinden, so erhöht sich die Gebühr für die Bestattung um 50,00 €.

III. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung eines Sarges 615,00 €
2. für die Ausgrabung einer Urne 310,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 20,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 20,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20,00 €
4. Standsicherheitsprüfung je Jahr 4,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 220,00 €

VI. Gebühren für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege (nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand)

1. Urnengrabstätten
 - a) für die Herrichtung des Platzes – je Grabstelle 100,00 €
Rasenpflege – je Platz und Jahr der Grabpflege 60,00 €
2. Reihen- und Wahlgrabstätten
 - a) für die Herrichtung des Platzes – je Grabstelle 150,00 €
 - b) Rasenpflege – je Platz und Jahr der Grabpflege 80,00 €

§ 8

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nettelkamp, den 28.11.2024

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelkamp
Der Kirchenvorstand
L.S. gez. Pastorin Schulz, Herr Wagner

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 04.12.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen
Der Kirchenkreisvorstand
Verwaltungsausschuss
L.S. gez. Pröpstin Vielhauer, Frau Dr. Mecking

Veröffentlichung der Gemeinde Römstedt des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Römstedt

185 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Römstedt, den 09.12.2024

Gemeinde Römstedt
(Siegel)
König
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Römstedt (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Römstedt in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 185 v.H. |

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Römstedt, den 09.12.2024

Gemeinde Römstedt
(Siegel)
König
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Römstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Römstedt in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner nebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund 84,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 120,00 €
 - d) für den ersten gefährlichen Hund 600,00 €
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 780,00 €.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunde, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
3. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
5. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecke befinden.
6. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter/Halterin oder einer im selben Haus halt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung darzulegen, gegebenenfalls nachzuweisen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermo-

nats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin/den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin/der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandelt oder den Tod des Hundes schriftlich bei der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin/der Halter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu

erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz – NKAG – i. V. m. § 93 Abgabenordnung – AO).

- (5) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 1 und § 10 Satz 3 auch diese Person.

§ 10 Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder
 - Ermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse und die Chipnummer des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 10 S.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 10 S. 3 den von ihr/ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs.3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kon-

trolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der Kommunal Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Römstedt in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.11.2004, außer Kraft.

Römstedt, den 09.12.2024

*Gemeinde Römstedt
(Siegel)
König
Bürgermeister*

Hauptsatzung der Gemeinde Römstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde Römstedt führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Römstedt“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und hat ihren Sitz im Ortsteil Römstedt, Landkreis Uelzen.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus den Gemarkungen der Ortsteile Römstedt, Drögennotorf, Niendorf I, Masbrock und Havekost.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Römstedt zeigt „Im Silber – grün mit Pfpfropfenschnitt (5 Pfpfropfen) schräglinks geteilten Schilde oben ein rotes Zirkelschlagkreuz, unten ein schräglinks gelegter silberner Feuerhaken“
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen und die Bezeichnung „Gemeinde Römstedt, Landkreis Uelzen“
- (3) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu Werbezwecken ist nur mit Einwilligung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro im Einzelfall übersteigt,
 - b) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 3.000,00 € nicht übersteigt.

§ 4 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet die

Einwohner und Einwohnerinnen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Sofern der Rat einen Beschluss nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG gefasst hat, tritt in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 an die Stelle des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin der Gemeindedirektor oder die Gemeindedirektorin.
- (4) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern er nicht nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet die Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden in Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Römstedt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern oder Antragstellerinnen können bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen sind.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Römstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ohne Beratung an die Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann dem Gemeindedirektor oder der Gemeindedirektorin die Unterrichtung nach Absatz 1 und 2 überlassen.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Römstedt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im gedruckten Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Im textlichen Teil der Verordnung, Satzung, Genehmigung eines Flächennutzungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben und auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Römstedt veröffentlicht. Die Regelungen über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 09.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Römstedt vom 27.11.2001 außer Kraft.

Römstedt, den 09.12.2024

(Siegel)
Matthias König
(Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Römstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, so wie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007, hat der Rat der Gemeinde Römstedt in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Aufstellung dieser Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der

Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes so wie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen
 2. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
 7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften

als Gesamtschuldner.

- (2) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 9 Entrichtung der Kosten

- (1) Die festgesetzten Kosten sind sofort bei der zuständigen Gebührenkasse der Samtgemeinde einzuzahlen.
- (2) Werden kostenpflichtige Handlungen schriftlich beantragt, so sind die Kosten an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Sie können auch durch Postnachnahme erhoben werden, wobei die Porto- und Nachnahmegebühren mit einzubeziehen sind.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 09.12.2024 in Kraft.

Römstedt, den 09.12.2024

(Siegel)
Matthias König
Bürgermeister

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Römstedt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Erklärung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	50,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) Erklärung zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert	
2.1.	bis 100.000,00 €	50,00
2.2.	bis 250.000,00 €	100,00
2.3.	bis 500.000,00 €	150,00
2.4.	über 500.000,00 €	200,00
3.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	100,00

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze – Hebesatzsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1) **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 208 v. H.
- 2) **Gewerbesteuer** 400 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Soltendieck, den 05.12.2024

Gemeinde Soltendieck
(Siegel)
Gez. Michael Müller
Michael Müller Gemeindedirektor

Veröffentlichung der Gemeinde Schwienau des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Ge-

meinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Schwienau

206 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Stadorf, den 21.11.2024

Gemeinde Schwienau
(Siegel)
Bütow
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schwienau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Schwienau in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersatz** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 360 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 206 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stadorf, den 21.11.2024

Gemeinde Schwienau
(Siegel)
Bütow
Bürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Weste des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das

Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Weste

195 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Weste, den 11.12.2024

Gemeinde Weste
(Siegel)
Ritzer
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Weste (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Weste in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 195 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |
|------------------|----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Weste, den 11.12.2024

Gemeinde Weste
(Siegel)
Ritzer
Bürgermeister

Veröffentlichung der Gemeinde Wriedel des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B für 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung (NGrStG) ist

bei der Hauptveranlagung auf den 01.01.2025 durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

Die Gemeinde muss gemäß § 7 Abs. 2 NGrStG den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B für 2025 beträgt für die Gemeinde Wriedel

207 v.H.

Eine Abweichung von diesem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B ist für 2025 nicht vorgesehen.

Wriedel, den 21.11.2024

Gemeinde Wriedel
(Siegel)
Peter
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wriedel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 Abs. 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wriedel in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre **2025 und 2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 207 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |
|------------------|----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Wriedel, den 21.11.2024

Gemeinde Wriedel
(Siegel)
Peter
Bürgermeister

